



Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Die gemeinsame Agrarpolitik
(GAP)

1

Die GAP

1. Ziele, Maßnahmen und Organisation der GAP
2. Das Grundkonzept einer EU-Marktordnung
3. Die Agenda 2000
4. Die Reform 2003
5. Die Zuckermarktordnung
6. „Agriculture“ versus „Farming“
– Welche Agrarpolitik braucht Europa?

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Folie 2



Artikel 33 des konsolidierten Vertrages

Ziel: Die Produktivität der Landwirtschaft steigern

- Durch Förderung des technischen Fortschritts
- Rationalisierung der Erzeugung
- Bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren

Artikel 33 des konsolidierten Vertrages

Weiterführende Ziele: Dadurch...

- ... der landwirtschaftl. Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleisten
- ... Märkte stabilisieren
- ... Versorgung sicherstellen
- ... für angemessene Verbraucherpreise sorgen

Artikel 33 des konsolidierten Vertrages

Rahmenbedingungen berücksichtigen:

- Besondere Eigenart der landwirtschaftl. Tätigkeit
 - Sozialaufbau der Landwirtschaft
 - Strukturelle Unterschiede
 - Naturbedingte Unterschiede
- Notwendigkeit Anpassungen stufenweise durchzuführen
- Tatsache der Verflechtung mit anderen Wirtschaftsbereichen berücksichtigen

Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Artikel 34)

Durch:

- Gemeinsame Wettbewerbsregeln
- Bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen
- Eine europäische Marktordnung

Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Artikel 34)

Maßnahmen:

- Jede zielgerechte Maßnahme ist zulässig

Insbesondere:

- Preisregelungen
- Beihilfen für die Erzeugung
- Beihilfen für die Verteilung
- Einlagerungsmaßnahmen
- Ausgleichsmaßnahmen
- Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- und Ausfuhr

Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Artikel 34)

Diskriminierungsverbot:

- Jede Diskriminierung zwischen Erzeugern und Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft ist auszuschließen.
- Die gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Artikel 34)

Fonds:

- es können ein oder mehrere Ausrichtungs- und Garantiefonds geschaffen werden

Weitere Maßnahmen (Artikel 35)

- Koordinierung der Berufsausbildung, Forschung und Weiterbildung
- Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs
- Die Wettbewerbsregeln finden nur eingeschränkt Anwendung (Art. 36)

Insbes.:

- Beihilfen an Betriebe mit strukturellen und natürlichen Nachteilen
- Beihilfen im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme

Entscheidungen (Artikel 37)

- Vorschlag der Kommission
- Anhörung des Parlaments
- Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit
- Rat erläßt:
 - Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen
 - Führt gemeinsame Marktordnungen ein

Änderungen durch die Verfassung

Klare Kompetenzbestimmung:

Die Union legt eine gemeinsame Agrar- und
Fischereipolitik fest und führt sie durch
(Art. III-121)

Entscheidungsformen (Art. III-127)

- Europäische Gesetze (1)
- Rahmengesetze (2)

...für beide gilt das Mitentscheidungsverfahren

Anmerkung:

- (1) In allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar
- (2) In den Zielen verbindlich,
Wahl der Form und der Mittel obliegt dem Mitgliedsstaat

Entscheidungsformen (Art. III-127)

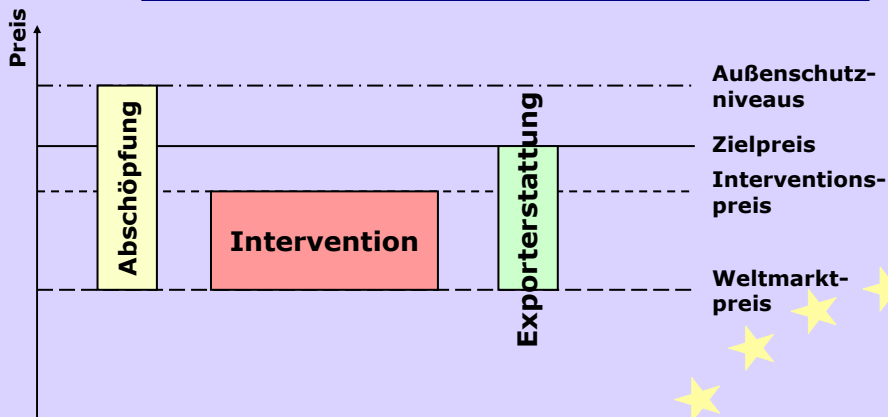
Zur Festsetzung der Preise, Abschöpfungen, Beihilfen
und mengenmäßigen Beschränkungen erläßt der Rat
auf Vorschlag der Kommission europäische
Verordnungen

Das Grundkonzept einer EU-Marktordnung vor 1992

Es wird ein Richt-(Ziel-)Preis fixiert, um diesen zu erreichen müsse in drei Bereichen Vorkehrungen getroffen werden:

1. Importschutz mit Hilfe des Schwellenpreises und variabler Abschöpfungen und nicht tarifarische Handelshemmnisse
2. Exportsubventionen um Preisdifferenz zwischen Binnen- und Weltmarkt zu überspringen
3. Binnenmarktsteuerung über Intervention und Verkaufsförderungen

Das Grundkonzept einer EU-Marktordnung vor 1992



Die McSharry-Reform

Anstatt Zielpreis: Reduzierter Interventionspreis +
Direktzahlungen

Daher:

- Importschutz in Form von Zöllen (Tarifizierung) und Tarifquoten
- Reduzierte Exportsubventionen und Mengengrenzung der geförderten Exporte
- Intervention und Verkaufsfördermaßnahmen

Agenda 2000

Ackerkulturen:

- Interventionspreis wird um 15 % gesenkt
- Die Flächenprämien werden auf € 63/Tonne angehoben
- Dieselbe Beihilfe wird für Ölsaaten gewährt
- Die Flächenstilllegung beträgt 10 %
- Die monatlichen Zuschläge bleiben
- Für die Eiweißpflanzen soll ein Zuschlag von € 9,5/Tonne gewährt werden

Agenda 2000

Rindfleisch 1/2:

- Der Grundpreis wird von € 2.780 auf € 2.224 gesenkt (-20 %)
- Private Lagerhaltung wird eingeführt, wenn der Preis unter 103 % der Grundpreises sinkt
- Sicherheitsintervention, wenn der Preis in einer Region oder in einem Mitgliedsstaat auf unter € 1.560/Tonne sinkt

Agenda 2000

Rindfleisch 2/2:

- Sonderprämie wird auf € 210 für Bullen und 2 x € 150 für Ochsen erhöht
- Eine Schlachtprämie in Höhe von € 80 für Rinder und € 50 für Kälber wird eingeführt
- Die Mutterkuhprämie beträgt € 200 ergänzende nationale Prämie € 50 20 % der Mutterkuhprämien können für Kalbinnen beantragt werden

Agenda 2000

Extensivierungsprämie:

von 1,4 bis 1,8 GVE/ha € 33

unter 1,6 GVE/ha € 66

Agenda 2000

Milch:

- Absenkung der Interventionspreise für Butter und Magermilch um 15 % in 3 Stufen beginnend 2005/2006
- Anhebung der Quoten um 1,5 % beginnend 2005/2006
- Quotenregelung gilt bis 2008
- Ausgleichszahlung € 17,24/t + Top-Up

Midterm-Review vereinbart!

Die Reform 2003

Die Reform 2003 Getreidesektor

1. Marktinstrumente

- Die Getreideintervention und die Stützungspreise von € 101,31/t werden mit Ausnahme für Roggen beibehalten
- Die monatlichen Zuschläge werden halbiert

Die Reform 2003 Getreidesektor

2. Anwendung der Betriebsprämie

- 100 % Entkoppelung ist erwünscht
- 25 % der auf das Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen entfallenden Betriebsprämien können beibehalten werden
- Flächenbezogene Zahlungen können für Flächen gewährt werden, die als Acker genutzt oder stillgelegt sind
- Der Eiweißpflanzenzuschlag (€ 9,5/t) wird in eine Flächenprämie (€ 55,57/ha) umgewandelt, Garantiehöchstfläche 1,4 Mio Hektar

Die Reform 2003 Getreidesektor

3. Flächenstilllegung

- Die Landwirte erhalten Zahlungsansprüche für stillgelegte Flächen
- Stillgelegte Flächen können für die Non-Food-Erzeugung verwendet werden
- Obligatorische Flächenstilllegung 10 %
- Biobetriebe sind ausgenommen

Die Reform 2003 Getreidesektor

4. Energiepflanzenförderung

- Neben dem Anbau auf Stilllegungsflächen kann der Energiepflanzenanbau mit € 45/ha bis max. 1,5 Mio Hektar gefördert werden
- Voraussetzung: Ein mit der Industrie geschlossener Vertrag oder Hofverarbeitung
- Förderbar sind alle Pflanzen außer Zuckerrüben zur Erzeugung von:
 - Biobrenn- und -treibstoffen
 - Strom und Wärme aus Biomasse
- Es werden von den MS Mindestproduktionsmengen pro Hektar fixiert

Die Reform 2003 Fleischsektor

1. Marktinstrumente

- Keine signifikanten Änderungen
- Intervention bleibt wie bisher
Ankäufe nur, wenn der Preis in einem MS oder einer Region unter 1.560 Euro pro Tonne fällt
- Zusätzlich private Lagerhaltung

Die Reform 2003 Fleischsektor

2. Anwendung der Betriebsprämie

- Entkoppelung bis zur nationalen Höchstgrenze erwünscht
- Teilweise Entkoppelung möglich

A: bis 100 % Mutterkuhprämie und bis
40 % der Schlachtprämie bleiben erhalten

oder B: bis 100 % der Schlachtungsprämie
bleiben erhalten

oder C: bis 75 % der speziellen Rinderprämie bleiben
erhalten

Die Mitgliedsstaaten dürfen bis zu 100 % der Schlachtprämie für
Kälber beibehalten

Die Reform 2003 Fleischsektor

3. Rinderprämien

	Euro/Tier
Mutterkühe	200
Schlachtprämie	80
Kälberschlachtprämie	50
Sonderprämie männl. Rinder	150 bzw. 180

Extensivierungsprämie wird vollständig entkoppelt

Die Reform 2003 Fleischsektor

4. Schafe und Ziegen

- Bis 50 % der Prämien können gekoppelt bleiben
- Prämienhöhe:

	Euro/Tier
Mutterschaf	21,0
Milchscharf, -ziege	16,8
Ergänzungsprämie in benachteiligten Gebieten	7

Prämie nur für max. soviele Tiere, wie am
31. Dezember 2004 gehalten wurden

Die Reform 2003 Milchsektor

1. Quoten

- Die Quotenregelung wird bis 31. März 2015 angewendet
- Ab 2006 werden die Quoten drei Mal um 0,5 % erhöht (gilt nicht für Griechenland, Spanien, Italien und Irland inkl. Nord-Irland)
- Flexiblere Handhabung des Quotensystems (z.B. Milchbörsen)
- Haushaltsdisziplin verstärkt (Zusatzabgabe muss bezahlt werden, noch bevor der Mitgliedsstaat alle Abgaben von den Landwirten erhalten hat)

Die Reform 2003 Milchsektor

2. Intervention

- Auf Sicherheitsnetz reduziert
- Butter: Senkung des Interventionspreises ab 01. Juli 2004 um 25 %

Wirtschaftsjahr	Interventionspreis per 100 kg in Euro
2003/2004	328,20
2004/2005	305,23
2005/2006	282,44
2006/2007	259,52
2007/2008ff	246,39

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Folie 33

Die Reform 2003 Milchsektor

2. Intervention

Intervention von 01. März bis 31. August offen

Jahr	Mengenobergrenzen in Tonnen
2004	70.000
2005	60.000
2006	50.000
2007	40.000
ab 2008	30.000

Bei Überschreitung kann Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Folie 34

Die Reform 2003 Milchsektor

2. Intervention

Magermilchpulver

Senkung des Interventionspreises ab 01. Juli 2004 um
15 %

Wirtschaftsjahr	Interventionspreis per 100 kg in Euro
2003/2004	205,52
2004/2005	195,24
2005/2006	184,97
2006/2007ff	174,69

- Intervention wie bisher von 01. März bis 31. August offen
- Mengengrenze wie bisher: 109.000 Tonnen

Bei Überschreitung kann Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden

Die Reform 2003 Milchsektor

3. Richtpreis

- Wird abgeschafft
- Daher: Neuregelung der Zusatzabgabe (früher: 115 % des Richtpreises) und der Beihilfe für Schulmilch

Die Reform 2003 Milchsektor

4. Direktzahlungen

2 Komponenten:

- Einheitliche Prämie für Milcherzeugnisse
- Ergänzungszahlung (nach einzelstaatlichen Kriterien festgelegt)

Die Summe der beiden Prämien:

Jahr	Summe
2004	11,81
2005	23,65
2006	35,50

Soll danach fortgeführt werden (Erklärung des Rates)

Die Reform 2003 Milchsektor

4. Direktzahlungen

- Die Umstellung auf die Betriebsprämie kann in jedem Jahr bis 2007, muss aber spätestens ab 2007 eingeführt werden
- Referenzmenge ist die Quote am 31. März des Einführungsjahres

Die Reform 2003 Milchsektor

5. Erhaltung des Marktgleichgewichts

- Stützung der Lagerhaltung für Butter und Käse
- Beihilfen für Butter und Rahm, verwendet in der Lebensmittelindustrie
- Verwendung von Magermilchpulver in der Fütterung und Kaseinherstellung
- Exportbeihilfen

Die Reform 2003

Die Betriebsprämienregelung:

Warum?

- Der Landwirt soll seine Produktionsentscheidungen nach den Marktsignalen fällen!
- Förderung der Nachhaltigkeit
- Vereinfachung
- WTO-Verträglichkeit

Die Reform 2003

Die Betriebsprämienregelung:

Wann?

- Ab 01. Januar 2005 spätestens ab 2007
- Die neuen Mitgliedsstaaten können jederzeit von der „vereinfachten“ Regelung „umsteigen“

Wer?

- Der Landwirt, der zum Zeitpunkt der Einführung der Betriebsprämie den Betrieb bewirtschaftet
- Bezugsgrößen sind in der Regel die im Zeitraum 2000 bis 2002 erhaltenen Zahlungen (Zahlungsansprüche)
- Härtefallregelung

Die Reform 2003

Die Betriebsprämienregelung:

- Die Übertragung von Zahlungsansprüchen von Betrieb zu Betrieb ist möglich
- Ein Betrieb kann so viele Zahlungsansprüche aktivieren, wie er förderfähige Flächen hat
- Stilllegungsansprüche können nur mit stillgelegten Flächen aktiviert werden

Die Reform 2003

Die Betriebsprämienregelung:

Welche Auflagen?

Cross Compliance

- Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sichern
- Die Bewirtschaftungsauflagen von Teilen von 18 Verordnungen der EU

Zu widerhandeln führt zu Prämienkürzung (gilt auch für nicht entkoppelte Bestandteile)

Die Reform 2003

Die Betriebsprämienregelung:

Gestaltungsmöglichkeiten der Betriebsprämien

- Historisches Modell:
Der Landwirt erhält die Betriebsprämie auf Basis der Bezugsbeträge
- Regionalmodell:
Die Bezugsbeträge einer Region werden aufsummiert und gleichmäßig auf die förderfähigen Flächen aufgeteilt. Jeder Landwirt erhält die ihm entsprechende Zahl an Pauschalansprüchen
- Gemischtes Modell

Die Reform 2003

Modulation:

- Sämtliche Direktzahlungen über € 5.000 werden der Modulation unterzogen
- Kürzung:
 - 2005 - 3 %
 - 2006 - 4 %
 - 2007 - 5 %
- Die einbehaltenen Mittel werden in die zweite Säule übertragen

Die Reform 2003

Modulation:

- Davon werden
 - im Jahr 2005 - ein Drittel
 - 2006 - ein ViertelDanach ein Fünftel der Mittel an den jeweiligen Mitgliedsstaat zugeteilt.
- Die übrigen Beträge werden nach einem einheitlichen Schlüssel aufgeteilt
- Jeder Mitgliedsstaat erhält mindestens 80 % seiner Modulationsmittel zurück (Deutschland 90%)
- Die freiwillige nationale Modulation kann als Übergangsbestimmung fortgeführt werden

Die Reform 2003

Haushaltsdisziplin:

- In keinem Jahr dürfen die Aufwendungen in der ersten Säule, den Betrages der finanziellen Vorausschau minus € 300 Mio. überschreiten
- Wenn während der Budgetvorbereitung absehbar wird, dass ein solches Risiko besteht, müssen die Direktzahlungen angepasst werden
- Diese Regelung greift unbeschadet der künftigen Beschlüsse über die finanzielle Vorausschau

Die Reform 2003

Sonstiges:

- Ab 2005 wird schrittweise das „Betriebsberatungssystem“ eingeführt
- Die Mitgliedsstaaten müssen dieses System bis 2007 etablieren; die Inanspruchnahme bleibt freiwillig
- Ab 2010 kann das System verpflichtend werden
- In den neuen Mitgliedsstaaten gilt in den ersten Jahren ein vereinfachtes System (einheitliche Flächenzahlung)
- Bis zu 3 % der Referenzbeträge können in eine nationale Reserve gegeben werden zur Lösung von Problemen aus der Übergangsphase
- Der Anteil des Dauergrünlandes darf nicht erheblich zurückgehen